

SATZUNG

des Gemeinnützigen Vereins 'Hundewaisenhaus'

(Eb Árvaház Nonprofit Egyesület)

mit Ergänzungen in Struktur gebracht

Die, am 12. Februar 2014 wiederholte Gründungsmitgliederversammlung des Gemeinnützigen Vereins 'Hundewaisenhaus' (Eb Árvaház Nonprofit Egyesület) hat am selben Tag im Einklang mit dem Gesetz CLXXV aus dem Jahre 2011 über das Vereinigungsrecht, die gemeinnützige Rechtslage sowie die Arbeit und Unterstützung der gemeinnützigen Organisationen, beziehungsweise der § 61 – 64 des Ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuches (IV. Gesetz aus dem Jahre 1959) die Satzung mit folgendem Inhalt genehmigt:

(Die Änderungen vom 12.02.2014 beziehen sich auf folgende Punkte: 1.3., 2.l., 2.4., 4.11., 4.16., 3.4., 3.9., 3.12., 4.2., 4.8., 4.10., 4.14., 4.16., 4. 19., 5.6. Die geänderten Punkte sind kursiv geschrieben.)

I. Angaben zum Verein

1.1. Name des Vereins: Gemeinnütziger Verein ,Hundewaisenhaus' (Eb Árvaház Nonprofit Egyesület (im weiteren Verlauf: der Verein)

1.2. Sitz des Vereins: 1027 Budapest, Fő utca 79. I/6/a.

1.3. Wirkungskreis des Vereins: landesweit, aufgrund des Gesetzes CLXXV. § 2. Punkt 13 Unterpunkt c) aus dem Jahre 2011

1.4. Der Verein arbeitet so, dass er die Gesetze Ungarns respektiert.

II. Ziel und Aufgaben des Vereins

2.1. Erledigung von Aufgaben zum Schutze von Hunden, als Tiere, Verbesserung der Umgebung von Hunden. Erhöhung der Hundehaltekultur. Der Verein unterhält nach § 3. Punkt 6. des Gesetzes XXVIII. aus dem Jahre 1998 und nach § 10. der gemeinsamen Verordnung 3/2001. (II. 23.) des KöM-FVM-NKÖM-BM ein Tierheim – Rehabilitations-, Therapie- und Schulungszentrum – zur Unterbringung von Hunden, das zur Erbringung der gemeinnützigen Aufgabe des Tierschutzes die vorübergehende oder ständige

Unterbringung von herrenlosen Hunden sicherstellt und erbringt seine Dienste ohne Gegenleistung, er übernimmt damit die Verantwortung für die Sicherheit der Menschen in der Umgebung und deren Wohnumgebung. Des Weiteren möchte er eine gemeinnützig funktionierende Tierpension zur Unterbringung von Hunden betreiben. Der Verein möchte einen gemeinnützig funktionierenden Tierschutz-Patrouillendienst, das nach § 48/A Absatz (1) des Gesetzes XXVIII. aus dem Jahre 1998 auch von der Selbstverwaltung der Gemeinden ausgeübt werden kann, betreiben. Der Verein möchte Aufgaben zum Einfangen von streunenden Hunden erledigen, das nach § 48/A Absatz (3) des Gesetzes XXVIII. aus dem Jahre 1998 eine öffentliche Aufgabe der Selbstverwaltung der Gemeinden ist, er möchte es als gemeinnützige Aufgabe im öffentlichen Interesse ohne des Ziels des Nutzenziehens, im Einklang mit den Anforderungen und Bedingungen der Gesetzesvorschriften nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zum Schutze der Hunde erledigen. Der Verein möchte auch Aufgaben im Bereich der Schulungen zum Thema der Regeln der Hundehaltung, des Weiteren der Tierhaltekultur, des Wissens zur Erziehung zum angemessenen Verhalten gegenüber Tieren ausüben.

Der Verein schließt es nicht aus, dass außer seinen Mitgliedern auch andere an den gemeinnützigen Aufgaben teilhaben können.

2.2. Der Verein arbeitet zur Erreichung seiner Ziele mit jeder staatlichen, Wirtschafts- und Nichtregierungs-Organisation, anderen Vereinen und Verbänden zusammen, die bei der erfolgreichen Tätigkeit des Vereins und der Erreichung seiner Ziele behilflich sind.

2.3. Der Verein kann zur Bereitstellung der finanziellen Mittel, die zur Erreichung seiner Ziele benötigt werden, neben dem Sammeln von Spenden und Erheben von Mitgliedsbeiträgen, wie es in den gesetzlichen Vorschriften beschrieben ist, auch wirtschaftliche, unternehmerische Tätigkeiten ausüben, kann Wirtschaftsgesellschaften und Stiftungen errichten, kann sich als Mitglied in solchen beteiligen. Der Verein darf im Anbetracht seiner Gemeinnützigkeit wirtschaftliche Tätigkeiten nur sekundär betreiben. Der Verein verteilt das, durch seine wirtschaftliche Tätigkeit erreichte Vermögen nicht, sondern verwendet es vollumfänglich zur Erreichung der in der Gründungsurkunde erwähnten Tätigkeiten.

2.4. Die Aufgaben und Tätigkeiten des Vereins:

Der Verein sichert die Unterbringung von herrenlosen Hunden. Er veranstaltet Schulungen, Aufklärungsvorträge im Zusammenhang mit der Hundehaltung, die den gesetzlichen Vorschriften der EU und Ungarn entsprechen.

Er sichert die Unterbringung von kranken und verletzten Hunden und nimmt diese in seine Obhut, beziehungsweise organisiert und finanziert dies. Er sorgt für die Unterstützung der Familien, in Hinblick auf Tierarztkosten, Tierfutter, Ausrüstung, die es sich nicht leisten können, dennoch den Hund behalten möchten. Des Weiteren sorgt er, wenn es anders nicht bewerkstelligt werden kann, für die vorübergehende Unterbringung der Hunde, als Tiere im Tierheim, in der Tierpension. Der Verein möchte Aufgaben zum Einfangen von streunenden Hunden erledigen, das nach § 48/A Absatz (3) des Gesetzes XXVIII. aus dem Jahre 1998 eine öffentliche Aufgabe der Selbstverwaltung der Gemeinden ist, er möchte es als gemeinnützige Aufgabe im öffentlichen Interesse ohne des Ziels des Nutzenziehens, im Einklang mit den Anforderungen und Bedingungen der Gesetzesvorschriften nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung zum Schutze der Hunde erledigen.

Der Verein möchte einen gemeinnützig funktionierenden Tierschutz-Patrouillendienst, das nach § 48/A Absatz (1) des Gesetzes XXVIII. aus dem Jahre 1998 auch von der Selbstverwaltung der Gemeinden ausgeübt werden kann, betreiben.

Der Verein übt auch die Tätigkeit der gemeinnützigen Hundeausbildung aus.

III. Mitglieder des Vereins

3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die ihr achtzehntes Lebensjahr vollendet hat, juristische Person, sowie Organisation ohne juristische Person werden, die die Satzung des Vereins annimmt und in der Eintrittserklärung sich zur aktiven Tätigkeit im Verein bereit erklärt, des Weiteren den Mitgliedsbeitrag bezahlt.

3.2. Über die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds entscheidet – nach dem schriftlichen Antrag – der Vorstand des Vereins mit einer mindestens vier fünftel Stimmenmehrheit. Zur Aufnahme eines neuen Mitglieds ist nach dem Einreichen des schriftlichen Antrags zur Aufnahme als Mitglied die schriftliche Empfehlung von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich.

3.3. Der Vorstand des Vereins ist verpflichtet über die Mitglieder ein tagesaktuelles Verzeichnis zu führen. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft muss das Mitglied aus dem tagesaktuellen Verzeichnis gestrichen werden.

3.4. Das Mitglied des Vereins ist berechtigt:

- an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Debatte über einzelne Fragen anzustoßen.
- als natürliche Person persönlich, als juristische Person durch einen Vertreter an der Mitgliederversammlung mit einer Stimme, die gleichwertig mit den Stimmen der anderen Mitglieder ist, teilzunehmen, dort das Wort zu ergreifen, seine Meinung zu erörtern, Beschlussvorlagen einzureichen und abzustimmen.
- Die Mitglieder können wählen und in die Gremien des Vereins gewählt werden, die nicht natürlichen Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter die leitenden Funktionäre des Vereins wählen.
- Das Mitglied des Vereins darf nicht die Verwirklichung des Ziels des Vereins gefährden.
- Mitglied des geschäftsführenden und Vertretungsgremiums des Vereins kann die Person werden, die nicht unter dem Verbot der Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten steht, und
 - c.a) die ungarischer Staatsbürger ist, oder
 - c.b) über das Recht der Bewegungsfreiheit oder das Aufenthaltsrecht nach dem Gesetz der Einreise und des Aufenthalts der Personen mit dem Recht der Bewegungsfreiheit und des Aufenthalts verfügt, oder
 - c.c) unter dem Geltungsbereich des Gesetzes zur Einreise und Aufenthalt von Staatsbürgern dritter Staaten fällt, und über den Rechtsstatus Eingewandert oder Ansässig verfügt, beziehungsweise eine Aufenthaltsgenehmigung hat.

3.5. Die Mitglieder des Vereins, die natürliche Personen sind, dürfen ihre Mitgliedsrechte nur persönlich ausüben, die Ausübung durch einen Bevollmächtigten ist nicht zulässig. Die Mitglieder, die nicht natürliche Personen sind, können ihre Mitgliedsrechte durch den gesetzlichen Vertreter ausüben und ihren Rechten und Pflichten nachkommen.

3.6. Das Mitglied des Vereins ist verpflichtet die Satzung, die Beschlüsse des Vereins einzuhalten, sowie die Beschlüsse durch die Gremien des Vereins einzuhalten, das Ziel und die Ideen, die Werte des Vereins zu respektieren. Das Mitglied des Vereins ist verpflichtet, so zu verfahren, wie die, für die Mitglieder verpflichtenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins es vorgeben, den Mitgliedsbeitrag, das von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt wird, fristgerecht zu bezahlen.

3.7. Sofern die hiesige Satzung es nicht anders regelt, verfügen alle Mitglieder des Vereins über die gleichen Rechte und Pflichten.

3.8. Die Mitgliedschaft endet mit:

- dem Tod des Mitglieds

- dem Auflösen des Vereins
- mit dem Austritt des Mitglieds
- mit dem Ausschluss des Mitglieds
- mit dem Auflösen des Mitglieds mit juristischer Persönlichkeit.

3.9. Der Vorstand kann folgende Mitglieder ausschließen:

- Das Mitglied, das trotz schriftlicher Aufforderung des Vorstands mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags um 3 Monate in Verzug gekommen ist und der Zahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Aufforderung – zur Zahlungsfrist von 8 Tagen, was in der Aufforderung festgehalten wird – nicht nachkommt, die Aufforderung muss den ausdrücklichen Hinweis beinhalten, dass das wiederholte Versäumnis den Ausschluss des Mitglieds mit sich ziehen kann (§62. Absatz (2) des BGB, Grundsatz der Förderung des Gesetzesvollzugs)
- das Mitglied, das von einem Gericht rechtskräftig und vollstreckbar zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde und unter dem Verbot der Teilnahme an öffentlichen Angelegenheiten steht.
- Das Mitglied, dessen Verhalten die Satzung des Vereins, die Interessen, beziehungsweise den guten Ruf des Vereins schädigt;

3.10. Das Ausschlussverfahren führt in erster Instanz der Vorstand des Vereins durch. Das Einleiten des Ausschlussverfahrens kann jedes Mitglied schriftlich beantragen. Dem Mitglied, der unter einem Ausschlussverfahren steht, muss das Einleiten des Verfahrens, die gegen ihn aufgeführten konkreten Ausschlussgründe, und deren Beweise mitgeteilt werden. Man muss ihm die Möglichkeit geben, dass er seine Verteidigung und seine Beweise vorstellt. Dem Mitglied muss der Beschluss des Vorstands über den Ausschluss mit der Begründung schriftlich mitgeteilt werden.

3.11. Über den Ausschluss der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied, der unter einem Ausschlussverfahren steht, muss das Einleiten des Verfahrens, die gegen ihn aufgeführten konkreten Ausschlussgründe, und deren Beweise mitgeteilt werden. Man muss ihm die Möglichkeit geben, dass er seine Verteidigung und seine Beweise vorstellt. Dem Mitglied muss der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss mit der Begründung schriftlich mitgeteilt werden. Den unter dem Ausschlussverfahren stehenden Vorstandsmitgliedern muss auch die Möglichkeit der Verteidigung gegeben werden.

3.12. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss über den Ausschluss innerhalb von 15 Tagen bei der Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Frist für

den Einspruch beginnt am nächsten Tag nach der Annahme des Beschlusses über den Ausschluss durch den ausgeschlossenen Mitglied. Darüber hinaus kann er gegen den Beschluss mit einer Ausschlussfrist von dreißig Tagen nach Kenntnisnahme des Beschlusses einen Prozess anstrengen.

3.13. Die Austrittsabsicht muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Das ausgetretene Mitglied kann als ausgeschieden betrachtet werden, nachdem er die Austrittserklärung an den Vorstand geschickt hat.

3.14. Der Mitgliedsbeitrag wird basierend auf den Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 6.000,- Ft, in Worten sechstausend Forint, diese Summe muss bis zum 31. Januar eines Jahres in die Kasse oder auf das Konto des Vereins eingezahlt werden. Die Mitglieder, die unterjährig Mitglied werden, zahlen für das gegebene Rumpfsjahr nach der Aufnahme – unter Berücksichtigung der restlichen Monate des Jahres – anteilmäßig 500,- Ft / pro Monat, in Worten fünfhundert Forint pro Monat. Die Mitglieder, die unterjährig Mitglied werden, sind verpflichtet, ihren anteilmäßigen Mitgliedsbeitrag unter Berücksichtigung der restlichen Monate des Jahres spätestens bis zum letzten Tag des Folgemonats des Beginns ihrer Mitgliedschaft in einer Summe zu zahlen. Bei Mitglieder, die als Wirtschaftsunternehmen gelten, ist der jährliche Mitgliedsbeitrag 2.040.000,- Ft, in Worten zwei Millionen vierzigtausend Forint. Die Mitglieder, die als Wirtschaftsunternehmen gelten und unterjährig Mitglied werden, zahlen für das gegebene Rumpfsjahr nach der Aufnahme – unter Berücksichtigung der restlichen Monate des Jahres – anteilmäßig 170.000,- Ft / pro Monat, in Worten einhundertsechzigtausend Forint pro Monat.

3.15. Fördermitglied des Vereins kann jede natürliche Person, die ihr achtzehntes Lebensjahr vollendet hat, juristische Person, sowie Organisation ohne juristische Person werden, die die Satzung des Vereins annimmt und die Ziele des Vereins anerkennend im Verein als Fördermitglied mitarbeitet. Das Fördermitglied kann an der Mitgliederversammlung des Vereins mit Beratungsrecht teilnehmen. Für Fördermitglieder ist der jährliche Mitgliedsbeitrag 2.040.000,- Ft, in Worten zwei Millionen vierzigtausend Forint. Die Fördermitglieder, die unterjährig Mitglied werden, zahlen für das gegebene Rumpfsjahr nach der Aufnahme – unter Berücksichtigung der restlichen Monate des Jahres – anteilmäßig 170.000,- Ft / pro Monat, in Worten einhundertsechzigtausend Forint pro Monat. Über die Aufnahme eines Fördermitglieds entscheidet – nach dem schriftlichen Antrag – der Vorstand des Vereins mit einer mindestens vier fünftel Stimmenmehrheit. Zur Aufnahme eines neuen Fördermitglieds ist nach dem Einreichen des schriftlichen Antrags

zur Aufnahme als Mitglied die schriftliche Empfehlung von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern erforderlich.

3.16. Für den Ausschluss des Fördermitglieds gelten die Regeln der Punkte 3.9. – 3.12.

IV. Aufbau des Vereins

4.1. Gremien des Vereins:

4.2.

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins, sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder. Die Mitgliederversammlung muss bei Bedarf, aber jährlich mindestens einmal mit Angabe der Örtlichkeit, der Zeit und der Tagesordnungspunkte einberufen werden. Die Mitglieder, die in dem Mitgliedsverzeichnis gelistet sind, müssen mindestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung eine schriftliche Einladung bekommen. In der Einladung zur Mitgliederversammlung muss der Termin bekannt gegeben werden, wann die wiederholte Mitgliederversammlung abgehalten wird, falls die Mitgliederversammlung zum ursprünglichen Termin nicht beschlussfähig ist. Die wiederholte Mitgliederversammlung ist für die, in der Einladung festgelegten Tagesordnungspunkte unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig, das muss auch in der Einladung mitgeteilt werden.

(Die weiteren Beschlüsse des Punktes 4.2. wurden mit der Änderung vom 12.02.2014 gelöscht)

4.3. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn •

- ein Zehntel der Mitglieder mit Angabe der Gründe und des Ziels es schriftlich beantragt,
- der Vorstand die Notwendigkeit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sieht,
- das Gericht die Einberufung der Mitgliederversammlung anordnet,
- man eine Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über das Mitgliedschaftsverhältnis eingereicht hat.

4.4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Vorsitzenden.

4.5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die, wegen Beschlussunfähigkeit wiederholte Mitgliederversammlung ist mit unveränderter, in der Einladung bekannt gegebener Tagesordnung beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Mitglieder anwesend sind, sofern in der Einladung der Termin und der Hinweis bekannt gegeben wurde, dass die wiederholte Mitgliederversammlung für die, in der Einladung festgelegten Tagesordnungspunkte unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.

4.6. Die Sitzungen der Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende. Der Vorsitzende des Vereins kann auch ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung der Mitgliederversammlung beauftragen. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, dieses wird vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, beglaubigt. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

4.7. Ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung ist:

- die Festlegung und Änderung der Satzung;
- die Verabschiedung des Haushaltes, sowie des Berichtes über das letzte Finanzjahr, wenn das Gesetz es nicht anders regelt;
- die Annahme des Berichtes des geschäftsführenden und Vertretungsgremiums des Vereins;
- das Erklären der Vereinigung des Vereins mit anderen Vereinen oder der Auflösung des Vereins;
- die Wahl und Abwahl des geschäftsführenden und Vertretungsgremiums des Vereins;
- die Festlegung des Jahreshaushaltes;
- die Entscheidungen über die Fragen, die die Satzung in die Zuständigkeit des höchsten Gremiums des Vereins legt.

4.8. Die Mitgliederversammlung verabschiedet ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, mit offener Abstimmung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder können gegen Beschlüsse der Gremien des Vereins, die gegen geltendes Recht oder gegen die Satzung des Vereins verstoßen für deren Nichtigerklärung mit einer Ausschlussfrist von dreißig Tagen nach Kenntnisnahme des Beschlusses einen Prozess anstrengen, die Mitglieder mit besonderer Rechtslage verfügen nur im Falle ihrer Betroffenheit über ein Recht zu klagen. Der Rechtsstreit hindert nicht den Vollzug des Beschlusses, das Gericht kann aber im begründeten Fall – auf Antrag des Mitglieds – den Vollzug des Beschlusses aussetzen. Der Prozess ist in der Zuständigkeit des Gerichtshofes.

Der Verein führt ein Verzeichnis, aus dem der Inhalt, der Termin und der Geltungsbereich des Beschlusses der Mitgliederversammlung, beziehungsweise der Anteil (wenn möglich auch die Person) der Befürworter und der Gegner feststellbar ist. Die Betroffenen werden innerhalb von 8 Tagen auf dem Postweg über die Beschlüsse informiert, sie werden auch auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

4.9. Die Zweidrittelmehrheit der Anwesenden ist für folgende Punkte notwendig:

- Annahme und Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins, das Erklären der Vereinigung des Vereins mit anderen Vereinen

4.10. Die Wahl der Vertreter des Vereins geschieht in geheimer Abstimmung. Als gewählt ist die Person zu betrachten, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen bekommen hat. Sofern kein Kandidat mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen bekommt, so muss man mit den zwei Kandidaten eine erneute Wahl abhalten, die die meisten Stimmen bekommen haben. Der Gewinner der wiederholten Wahl ist der Kandidat, der die meisten Stimmen bekommen hat, sofern diese Person bei der wiederholten Wahl mehr als die Hälfte der gültigen Ja-Stimmen bekommt.

4.11. Der Vorsitzende des Vereins kann Vertreter von staatlichen, Nichtregierungs-, Wirtschaftsgesellschaften und Privatpersonen zur Mitgliederversammlung mit Beratungsrecht einladen.

4.12. Vorstand

Der Vorstand leitet die Tätigkeit des Vereins. Der Vorstand ist das geschäftsführende und Vertretungsgremium des Vereins. Der Vorstand tagt bei Bedarf, aber jährlich mindestens viermal. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden schriftlich eingeladen. Die Einberufung gilt dann als vorschriftsmäßig, wenn die Mitglieder über die Sitzung mindestens zehn Tage vor der Sitzung schriftlich informiert werden und über die Tagesordnungspunkte eine Beschreibung bekommen. Die Sitzungen des Vorstandes sind öffentlich. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung getroffen. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand spätestens in 30 Tagen erneut einberufen werden. Die wegen Beschlussunfähigkeit erneut einberufenen Sitzungen sind auch nur dann beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit ist der Vorschlag als abgelehnt zu betrachten. Zu den Sitzungen des Vorstandes können – in Betracht der Tagesordnungspunkte – gelegentlich weitere

Mitglieder eingeladen werden, die aber über kein Stimmrecht bei den Vorstandssitzungen verfügen.

4.13. Der 5 (fünf)köpfige Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern des Vereins in geheimer Abstimmung für 5 (fünf) Jahre gewählt. Der fünfköpfige Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 2 (zwei) stellvertretenden Vorsitzenden und 2 (zwei) weiteren Vorstandsmitgliedern

4.14. Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes:

- Verfahren zur Errichtung und Aufhebung einer Mitgliedschaft;
- Organisationstätigkeiten im Zusammenhang mit der Vorbereitung zur Einberufung, Ablauf der Mitgliederversammlung und den Ablauf der Mitgliederversammlung unterstützende Tätigkeiten; •
- Entscheidungsvorbereitende Tätigkeiten im Zusammenhang mit den Wirtschaftstätigkeiten des Vereins, Debatte über die jährlichen Programme und des Haushaltes des Vereins;
- Debatte über und Verabschiedung der Organisations- und Betriebsordnung des Vereins, die Organisations- und Betriebsordnung darf nicht konträr zur Satzung des Vereins sein; •
- Annahme des Jahresberichts des Vorsitzenden des Vereins;
- Leitung der Personalarbeit;
- Aufforderung der Vertreter, der Sachbearbeiter zur Berichterstattung;
- Verfahren über den Ausschluss des Mitglieds des Vereins;
- jedes solche Verfahren, welches nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehört, und in die Zuständigkeit des Vorstandes genommen wird.

Der Verein führt ein Verzeichnis, aus dem der Inhalt, der Termin und der Geltungsbereich des Beschlusses des Vorstandes, beziehungsweise der Anteil (wenn möglich auch die Person) der Befürworter und der Gegner feststellbar ist. Die Betroffenen werden innerhalb von 8 Tagen auf dem Postweg über die Beschlüsse informiert, sie werden auch auf der Internetseite des Vereins veröffentlicht.

4.15. Die Vertreter des Vereins sind der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder des Vereins.

4.16. Vorsitzender des Vereins

Der Vorsitzende des Vereins wird von der Mitgliederversammlung des Vereins in geheimer Abstimmung für 5 (fünf) Jahre gewählt, er ist für seine Tätigkeit gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Vorsitzende ist Mitglied des Vorstandes.

Aufgaben und Zuständigkeit des Vorsitzenden: •

Leitung der Tätigkeit des Vereins;

- Einberufung der Mitgliederversammlung, die Gegenzeichnung deren Beschlüsse;
- Entscheidungen und Maßnahmen in dem Zeitraum zwischen den Sitzungen des Vorstandes bei Themen die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen. Über die Aufnahme, den Ausschluss eines Mitglieds in erster Instanz, über die Annahme der Organisations- und Betriebsordnung darf der Vorsitzende nicht entscheiden;
- Koordination und Kontrolle der Umsetzung der, von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand erlassenen Beschlüsse;
- Kontakt mit anderen Nichtregierungs- und Interessenvertretungsorganisationen; • Leitet die Arbeit des Vorstandes;
- Leitet die Sitzungen des Vorstandes;
- Vertritt den Verein;
- Trifft Maßnahmen und Entscheidungen zu Themen, die in seiner Zuständigkeit liegen; • Einberufung der Sitzungen des Vorstandes;
- Leitet den sachbearbeitenden Apparat, dieser sachbearbeitende Apparat wiederum erledigt seine Arbeit nach dem, mit dem Vorstand abgestimmten Arbeitsvorgaben;
- Leitet die Wirtschaftsführung des Vereins;
- Übt die Weisungsrechte aus;
- Übt die Arbeitgeberrechte aus;
- Die Erledigung aller Aufgaben, die die gesetzlichen Vorschriften in die Zuständigkeit des Vorsitzenden des Vereins legt.

4.17. Neben dem Vorsitzenden wählt die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung weitere 2 stellvertretende Vorsitzende und 2 Vorstandsmitglieder für 5 (fünf) Jahre. Die stellvertretenden Vorsitzenden und die Vorstandsmitglieder sind Mitglieder des Vorstandes des Vereins.

4.18. Beim Vertretungsbefugnis passiert die Unterzeichnung im Namen des Vereins folgendermaßen: der Vorsitzende des Vereins ist alleine unterschriftsberechtigt, die stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins sind ebenfalls alleine unterschriftsberechtigt, bei anderen Vorstandsmitgliedern müssen zwei beliebige Vorstandsmitglieder

unterschreiben, es muss der vollständige Name unter dem vorgeschriebenen, vorgedrucktem oder gedrucktem Namen des Vereins eingetragen werden.

4.19. (Die Bestimmungen des Punktes wurden mit den Änderungen am 12.02.2014 gelöscht)

V. Vermögen und Bewirtschaftung des Vereins

5.1. Der Verein wird nach dem jährlichen Haushaltsplan bewirtschaftet, dieser wird von der Mitgliederversammlung verabschiedet. Der Vorstand fertigt über die Bewirtschaftung einen Bericht an und stellt es zur Kenntnisnahme den Mitgliedern zur Verfügung, beziehungsweise reicht es bei der Mitgliederversammlung zur Genehmigung ein.

5.2. Es gibt folgende Einnahmen zum Betrieb des Vereins:

- Mitgliedsbeiträge, die von der Mitgliederversammlung festgelegt werden;
- Spenden von Privat- und juristischen Personen;
- Einnahmen aus den wirtschaftlichen und unternehmerischen Tätigkeiten des Vereins;
- sonstige Einnahmen.

5.3. Der Verein wirtschaftet mit seinen Einnahmen selbstständig, haftet für seine Schulden mit seinem Vermögen. Die Mitglieder des Vereins haften für die Schulden des Vereins nicht mit ihrem Privatvermögen – abgesehen von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.

5.4. Der Verein stellt seine Einnahmen aus unternehmerischen Tätigkeiten im Einklang mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Wirtschaftstätigkeiten von Vereinen fest.

5.5. Der Verein verwaltet seine Geldmittel auf Konten und Hauskassen. Über das Unterschriftenrecht des Bankkontos verfügt – analog zur Vertretung des Vereins – der Vorsitzende selbstständig, mit „firmenmäßiger“ Unterschrift, der stellvertretende Vorsitzende selbstständig, mit „firmenmäßiger“ Unterschrift, die Vorstandsmitglieder des Vereins gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied mit „firmenmäßiger“ Unterschrift.

5.6. Anfangsvermögen: Die kompletten Mitgliedsbeiträge für das Jahr 2014, deren Fälligkeit mit dieser Satzung für den 15.02.2014 festgelegt wird, werden von der Satzung als Anfangsvermögen tituliert. Diese Summe beträgt 2.094.000,- Ft, in Worten zwei Millionen vierundneunzigtausend Forint. Das Anfangsvermögen des Vereins ist diese

Summe. Das Anfangsvermögen wird in Bargeld zur Verfügung gestellt, die Mitglieder des Vereins zahlen diese Summe zu Händen des Vorsitzenden, er nimmt es als Deposit an, und zahlt es 30 Tage nachdem die Eintragung des Vereins rechtskräftig geworden ist, auf das eröffnete Konto des Vereins ein.

VI. Eintragung und Auflösung des Vereins

6.1. Der Verein kommt mit der Eintragung beim Gericht zu Stande.

6.2. Der Verein wird aufgelöst, wenn es mit einem anderen Verein fusioniert (verschmilzt, in ihm aufgeht), dessen höchstes Gremium über dessen Auflösung entscheidet, das Gericht es auflöst, als Ergebnis des gesetzlichen Kontrollverfahrens vom Gericht aufgelöst wird oder die Auflösung festgestellt wird, nach einem Verfahren wegen Zahlungsunfähigkeit vom Gericht ausgelöst wird und der Verein aus dem Vereinsregister gelöscht wird.

6.3. Die Mitgliederversammlung kann nicht über die Auflösung des Vereins entscheiden, wenn die Zwangsvollstreckung gegen den Verein erfolglos geblieben ist oder die Zahlungsunfähigkeit des Vereins vom Gericht festgestellt wurde.

6.4. Wenn es die Satzung des Vereins oder das Gesetz nicht anders regelt, geht das verbliebene Vermögen des Vereins an den Nationalen Kooperationsfond zum Zwecke der Unterstützung der Nichtregierungsorganisationen über, nachdem die Ansprüche der Gläubiger befriedigt wurden.

VII. Sonstige und Schlussbestimmungen

Alle Spenden, die der Verein erhält, werden ausschließlich für gemeinnützige Tätigkeiten benutzt, für die Verwirklichung von gemeinnützigen Tätigkeiten und Zielen verwendet und der Verein rechnet gegenüber dem Spender über die Verwendung der Spende ab.

Der Verein übt die wirtschaftliche-unternehmerische Tätigkeit nur gemeinnützig oder so aus, dass er die Verwirklichung der Tätigkeiten nach den, in der Gründungsurkunde genannten Grundziele nicht gefährdet;

Der Verein teilt die Ergebnisse, die durch die Bewirtschaftung erzielt wurden, nicht auf, er verwendet es für, in der Gründungsurkunde genannten gemeinnützigen Tätigkeiten; Der Verein übt keine unmittelbare politische Tätigkeit aus, er ist unabhängig von Parteien und gibt ihnen keine finanzielle Unterstützung.

Man kann Einsicht in die Unterlagen, die während des Bestehens des Vereins entstanden sind, nach vorheriger Abstimmung am Sitz des Vereins bekommen. Die Veröffentlichungen der Berichte über die Arbeit und die Beanspruchung der Dienstleistungen des Vereins sind öffentlich.

Für Fragen, die nicht in dieser Satzung geregelt sind, ist das Bürgerliche Gesetzbuch, das Gesetz CLXXV aus dem Jahre 2011 über das Vereinigungsrecht, die gemeinnützige Rechtslage sowie die Arbeit und Unterstützung der gemeinnützigen Organisationen und sonstige jeweils gültige Rechtsvorschriften Ungarns maßgebend.

Ort, Datum: Budapest, 12.02.2014

Gegengezeichnet von:

Budapest, 12.02.2014 Ich, dr. Norbert András Pataki, Rechtsanwalt, bestätige, dass der, in eine einheitliche Struktur gebrachte Text der Satzung dem gültigen Inhalt nach der Änderungen der Satzung entspricht.